

## Tagesordnung der 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Dienstag, 25.10.2022, 17:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

### Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung von Ausschussmitgliedern/stellvertretenden Ausschussmitgliedern
2. Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers
3. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Neubesetzung in der AG 78 Frühe Hilfen
4. Die große Vormundschaftsreform zum 01.01.2023
5. Kinder- und Jugendförderung  
Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit §§ 11-13 SGB VIII
6. Kinder- und Jugendförderung  
Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg
7. Vorläufige Trägeranerkennung der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“, Wassenberg, gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII
8. Übernahme des Trägeranteils für den Waldkindergarten der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“
9. Änderungsantrag der CDU vom 11.08.2022 zum Antrag nach §5 GeschO der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04.07.2022 – Änderung der Elternbeitragsatzung
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

### Nichtöffentlicher Teil

12. Zustimmung zum Abschluss eines Vergleichs mit dem Land NRW i. S. Inklusionspauschale
13. Haushalt 2023 für das Kreisjugendamt
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen

---

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0170/2022

### Verpflichtung von Ausschussmitgliedern/stellvertretenden Ausschussmitgliedern

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören bzw. nicht schon als Mitglieder anderer Ausschüsse verpflichtet worden sind (§ 8 Abs. 3 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg) und an der konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.12.2020 nicht teilnehmen konnten, sind zu verpflichten.

Vertretungen werden jeweils bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.

Die Verpflichtungserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0171/2022

**Bestellung einer Schriftführerin/eines Schriftführers**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	nein
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	nein
----------------------------	------

Nach § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag sind die Niederschriften über die Sitzungen des Kreistages von der/dem Vorsitzenden und der/dem vom Kreistag zu bestellenden SchriftführerIn zu unterzeichnen. Nach § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung sind die Vorschriften der Geschäftsordnung auch auf die Fachausschüsse entsprechend anzuwenden.

Somit sind die Niederschriften von der/ dem Ausschussvorsitzenden und einer/einem zu bestellenden SchriftführerIn zu unterzeichnen.

Die/der SchriftführerIn und seine Stellvertretung sind zuletzt in der konstituierenden Sitzung vom 15.12.2020 bestellt worden.

Zum 01.10.2022 übernimmt Frau Christine Stadler die Leitung des Kreisjugendamtes.

Frau Stadler ist daher vom Ausschuss als Schriftführerin zu bestellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss bestellt die Leiterin des Kreisjugendamtes, Frau Christine Stadler, zur Schriftführerin.

Es verbleibt bei der stellvertretenden Schriftführung durch den stellvertretenden Leiter des Kreisjugendamtes, Herrn Joachim Siebmans, aufgrund der Bestellung in der konstituierenden Sitzung vom 15.12.2020.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0172/2022

**Antrag der CDU-Kreistagsfraktion auf Neubesetzung in der AG 78 Frühe Hilfen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	nein
----------------------------------	------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	
--------------------------	--

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
----------------------------	--

In seiner konstituierenden Sitzung vom 15.12.2020 hat der Jugendhilfeausschuss über die Neubesetzung der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen abgestimmt.

Mit Antragstellung der CDU-Fraktion vom 26.09.2022 bittet diese, eine Neubesetzung in der AG 78 Frühe Hilfen in der vorliegenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen.

Anstelle von Frau Stephanie Jabusch-Pergens schlägt die CDU-Kreistagsfraktion Herrn Heinz-Gerd Kleinjans als neues ordentliches Mitglied vor.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt aufgrund der Antragstellung der CDU-Kreistagsfraktion vom 26.09.2022 die Neubesetzung in der AG 78 Frühe Hilfen mit Herrn Heinz-Gerd Kleinjans anstelle der bisherigen Besetzung mit Frau Stephanie Jabusch-Pergens.

CDU-Kreistagsfraktion • Valkenburger Str. 45 • 52525 Heinsberg

Geschäftsstelle: Zimmer 125  
 Telefon: 0 24 52 / 13 – 17 10 o. 1711  
 Telefax: 0 24 52 / 13 – 17 15  
 E-Mail: [CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:CDU-Fraktion@kreis-heinsberg.de)

Frau  
 Dr. Christiane Leonards-Schippers  
 Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Datum: 26.09.2022

Per Email

### Neubenennung AG „Frühe Hilfen“

Sehr geehrte Frau Dr. Leonards-Schippers,

die CDU-Kreistagsfraktion bittet darum, in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses folgende Neubesetzung vorzunehmen:

An Stelle von Frau Stephanie Jabusch-Pergens schlägt die CDU-Kreistagsfraktion Herrn Heinz-Gerd Kleinjans als neues ordentliches Mitglied vor.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Schlößer  
 Fraktionsvorsitzender



Martin Kliemt  
 Geschäftsführer



Daniel Reichling  
 Geschäftsführer

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0173/2022

**Die große Vormundschaftsreform zum 01.01.2023**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1, 2, 4
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	

Zum 01.01.2023 tritt die große Vormundschaftsreform mit einschneidenden Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Kraft.

Die Reform ist darauf ausgerichtet, die Interessen des Kindes und die Beziehung zwischen Vormund und Kind zu fördern. Das Gesetz stärkt besonders die nicht-behördlichen Formen der Vormundschaft, insbesondere die ehrenamtliche Vormundschaft, aber auch Vereins- und berufliche Vormundschaft.

Außerdem werden explizite Rechte der Kinder und Jugendlichen unter Vormundschaft eingeführt und die entsprechenden Pflichten des Vormunds deutlicher herausgearbeitet.

Im Licht der Reform erfolgt die Einrichtung einer Stelle für die Koordination der strukturellen Gewinnung, Auswahl, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder.

Im Rahmen einer Projektförderung wird dabei eine anteilige, befristete Finanzierung über das Projekt DO IT! - NRW -Ehrenamtliche Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge- generiert.

Die Verwaltung stellt die wesentlichen Kernpunkte/ Inhalte im Rahmen einer mündlichen Präsentation dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0174/2022

**Kinder- und Jugendförderung**

**Anpassung der Förderrichtlinien im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit §§ 11-13 SGB VIII**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
----------------------------------	----

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1 und 2
--------------------------	---------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.06.2022 die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans 2020-2025 beschlossen.

Damit einhergehend hat die Verwaltung den Prüfauftrag zu einer Überprüfung und Fortschreibung der Förderrichtlinien verbunden.

Es wurde zum einen grundsätzlich geprüft, inwieweit die zurzeit geltenden Fördergrundsätze und Beträge der einzelnen Förderbereiche einer Angleichung, die allgemeinen Kostenentwicklung betreffend, bedürfen.

Dementsprechend wurden die Beträge den jeweiligen Förderbereichen durch Erhöhung angepasst.

Zum anderen wurden rechtliche Neuerungen im Rahmen des Sozialgesetzbuch VIII hinsichtlich der Schwerpunktsetzungen und inhaltlichen Fortschreibung und Ausrichtung berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit mit Umsetzung ab dem 01.01.2023.

Gleichzeitig tritt die aktuelle Förderrichtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zum 31.12.2022 außer Kraft.

**Richtlinien zur Förderung  
der Jugendarbeit, der  
Jugendverbandsarbeit und  
der Jugendsozialarbeit  
des Kreisjugendamtes  
Heinsberg**

## Inhalt

Vorwort.....	4
1. Allgemeine Fördergrundsätze.....	6
2. Familienerholung.....	8
2.1 Voraussetzungen der Förderung:.....	8
2.2 Höhe der Förderung.....	9
2.3 Verfahren.....	9
3. Kinder- und Jugenderholung.....	9
3.1 Voraussetzungen Förderung.....	10
3.2 Höhe der Förderung.....	11
3.3 Verfahren.....	12
4. Internationale Begegnung.....	12
4.1 Voraussetzungen der Förderung.....	13
4.2 Höhe der Förderung.....	14
4.3 Verfahren.....	14
5. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe.....	15
5.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.....	15
5.1.1 Voraussetzungen der Förderung.....	15
5.1.2 Höhe der Förderung.....	16
5.1.3 Verfahren.....	17
5.2 Jugendbildung.....	17
5.2.1 Voraussetzungen der Förderung.....	17
5.2.2 Höhe der Förderung.....	18

5.2.3 Verfahren .....	19
5.3 Gedenkstättenfahrten zu Orten von Verbrechen des Nationalsozialismus als Jugendbildungsmaßnahme .....	19
5.3.1 Voraussetzungen der Förderung .....	20
5.3.2 Höhe der Förderung .....	21
5.3.3 Verfahren .....	21
5.4 Berufsvorbereitende Maßnahmen.....	21
5.4.1 Voraussetzungen der Förderung .....	22
5.4.2 Höhe der Förderung .....	22
5.4.3 Verfahren .....	22
5.5 Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen .....	23
5.5.1 Voraussetzungen der Förderung .....	23
5.5.2 Höhe der Förderung.....	24
5.5.3 Verfahren .....	25
5.6 Materialien für die Jugendarbeit.....	25
5.6.1 Voraussetzungen der Förderung .....	25
5.6.2 Höhe der Förderung .....	26
5.6.3 Verfahren .....	26
5.7 Innovative (sozialraumorientierte) Projekte.....	27
5.7.1 Voraussetzungen der Förderung .....	27
5.7.2 Höhe der Förderung .....	27
5.7.3 Verfahren.....	27
5.8 Jugendzeltplätze.....	28
5.8.1 Voraussetzungen der Förderung.....	28

5.8.2 Entgelte.....	28
5.8.3 Verfahren.....	29
6. Inkrafttreten.....	29
7. Anhang.....	30

## Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

sich in Freizeitaktivitäten selbstbestimmt erproben zu können, stellt ein zentrales Element in der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ist neben den Familien, Kindertagestätten und Schulen ein weiterer bedeutsamer Erfahrungs- und Erlebnisraum. Er ermöglicht es in einer altersähnlichen Gemeinschaft gleich lautenden Interessen nachzugehen, Talente zu entdecken, sich zu begegnen, sich zu erproben und Gemeinsinn zu fördern.

Das und noch viel mehr möchte die Kinder- und Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Heinsberg umfassend und nachhaltig ermöglichen, sowie fördern und unterstützen.

Kinder- und Jugendarbeit muss sich dabei den Bedarfen eines stetigen und dynamischen Wandels der Lebenswelt(en) von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den damit unterworfenen Anforderungen einer mobilen Gesellschaft immer wieder anpassen. Dazu zählen sich rasant verändernde Ansprüche der Freizeitgestaltung, die Umwälzungen des Arbeitsmarktes, der Familie und der Schule. Dem außerschulischen Kontext kommt dabei dem Bedürfnis vieler junger Menschen nach einem kontinuierlichen personalen Beziehungsangebot eine zunehmend wichtige Rolle zu. Junge Menschen brauchen gerade in den aktuell herausfordernden Lebenszusammenhängen verlässliche Anlaufstellen mit einem persönlich geprägten Begegnungscharakter.

Die Kinder- und Jugendförderung trägt durch die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu mündigem Urteilen und Handeln befähigt werden.

Im Kreis Heinsberg werden aufgrund des Engagements der freien Träger bereits eine Vielzahl von Angeboten für Kinder und Jugendliche verlässlich durchgeführt. Ganz im Sinne des Leitbildes des Kreises Heinsberg wird die Arbeit der freien Träger ausdrücklich befürwortet und unterstützt. Angebote für Familien sollen dabei ebenfalls in den Blick genommen werden.

Die angepassten Richtlinien ermöglichen Trägern der freien Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und den Trägern der offenen Jugendeinrichtungen trotz steigender Kosten weiterhin Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gesichert zu planen und umsetzen zu können.

Alle Träger der freien Jugendhilfe und Träger offener Jugendeinrichtungen sind außerdem dazu aufgerufen, weitere Bedarfe für die Kinder- und Jugendarbeit dem Kreisjugendamt Heinsberg mitzuteilen, damit diese in der regelmäßigen Überarbeitung berücksichtigt werden können.

Die Förderrichtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg in den Kommunen Gangelt, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg.

Heinsberg, den ....

Unterschrift (Jugendhilfeausschussvorsitzende, Landrat, Dezernentin)

## 1. Allgemeine Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

Es gelten folgende Förderungsgrundsätze und -voraussetzungen:

- Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt durch das Kreisjugendamt Heinsberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung.
- Ein Anspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Soweit gesetzlich nichts anders vorgesehen ist, besteht auf die Förderung kein Rechtsanspruch.
- Zuschüsse können von Trägern der freien Jugendhilfe, von Trägern offener Jugendeinrichtungen, von anerkannten Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege und von Kirchen in Anspruch genommen werden, die mit ihrem Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg gemeldet sind.
- Leitungs- und Betreuungskräfte müssen für die Art der durchzuführenden Maßnahme geschult sein.
- Leitungs- und Betreuungskräfte von Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn sie außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes wohnen. Weitere Bestimmungen sind den Einzelpositionen zu entnehmen.
- Die Zuschüsse dienen grundsätzlich der Mitfinanzierung von Maßnahmen. Voraussetzung ist deshalb der Nachweis einer angemessenen Eigenleistung bzw. Beitrages des Trägers. Der/die Antragsteller/-in hat darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- Voraussetzung für die Bewilligung von Kreiszuschüssen jeder Art ist die Vorlage eines Antrags an das Kreisjugendamt Heinsberg.
- Vor Entscheidung über den Antrag darf mit der beantragten Maßnahme oder Veranstaltung nicht begonnen werden, es sei denn, die ausdrückliche Zustimmung des Kreisjugendamtes Heinsberg hierzu liegt vor.

- Die Zuschüsse dürfen nur für den jeweiligen Förderzweck verwendet werden.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.
- Der Zuschuss kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn innerhalb einer gesetzten Frist kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird.
- Der Träger einer geförderten Maßnahme verpflichtet sich mit der Annahme des Zuschusses ausdrücklich:
  - Änderungen in der Planung und Durchführung dem Kreisjugendamt Heinsberg mitzuteilen,
  - die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen,
  - zu viel erhaltene oder nicht verbrauchte Beträge umgehend ohne Aufforderung zurückzuzahlen,
  - den Zuschuss zurückzuzahlen, soweit
    - die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag beruht,
    - kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
    - anderweitige Fördermöglichkeiten - etwa Landes- oder Bundesmittel - die Gesamtkosten der Maßnahme bereits decken.
- Die Träger nehmen den Schutzauftrag zu § 8a SGB VIII wahr und haben eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Heinsberg getroffen.
- Die Vereine und Verbände haben mit dem Kreisjugendamt Heinsberg Vereinbarungen gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen.
- Die Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist ausgeschlossen.

## 2. Familienerholung

Durch die Förderung von Familienerholungsmaßnahmen soll eine gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern ermöglicht und der Familienzusammenhalt sowie die Erziehungskraft der Familien gestärkt werden. Die Förderung soll Familien zugutekommen, die gemeinsame Ferien nicht oder nur unter schwer zumutbaren Belastungen selbst finanzieren können.

### 2.1 Voraussetzungen der Förderung

Bezuschusst werden Maßnahmen für Eltern, Pflegeeltern oder bei Alleinerziehenden für den Elternteil und dessen Kindern bis zum 18. Lebensjahr. Befinden sich die Kinder nachweislich in einer Schul-/Berufsausbildung, sind arbeitslos oder leisten einen Freiwilligendienst ab, werden sie in die Förderung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres einbezogen.

Außerdem sind die weiteren angefügten Voraussetzungen für eine Förderung zu erfüllen:

- Die Maßnahme muss von anerkannten Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden.
- Die Maßnahme ist in Familienferienheimen, Familienferiendörfern o.ä. Einrichtungen in der Bundesrepublik oder dem europäischen Ausland durchzuführen, die eine richtliniengemäße Familienerholung und eine familienpädagogische Betreuung gewährleisten.
- Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
- Die Auswahl der Familien erfolgt in der Verantwortung des Trägers. Der Träger muss das Familieneinkommen anhand von Einkommensnachweisen prüfen und dem Kreisjugendamt Heinsberg auf Aufforderung vorlegen.

## 2.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 10,00 €.

Für besonders einkommensschwache Familien oder Alleinerziehende mit Kindern oder Jugendlichen (Unterschreitung der Einkommensgrenze nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung um mindestens 20 %) beträgt der Förderzuschuss je Tag und Teilnehmenden 14,00 €.

## 2.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres beantragt der Träger die Kreismittel formlos und fügt eine Ablichtung des Formantrages zur Beantragung von Landesmitteln bei.

Über die Bewilligung des Zuschusses im Rahmen der Richtlinien entscheidet die Verwaltung des Kreisjugendamtes Heinsberg.

Der Träger legt bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres den Verwendungsnachweis vor. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 3. Kinder- und Jugendberufshilfe

Bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sollen das wertvermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmenden sollen durch den Umgang mit anderen jungen Menschen neue

soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten.

### 3.1 Voraussetzungen der Förderung

Für die Förderung bei Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Gefördert werden Jugendgruppen, Wandertouren und Fahrten mit Unterbringung in Heimen, Jugendherbergen, Jugendlagern und Zeltplätzen.
- Gefördert werden Gruppen mit mindestens sieben Teilnehmenden und einer Leitungskraft.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten, studieren oder arbeitslos sind.
- Der gleiche Zuschuss wird für Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt. Weitere Betreuungskräfte werden wie folgt entsprechend gefördert:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	1
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

- Gefördert werden halbtägige Wanderungen und Ferienspiele, außerörtliche Erholungsmaßnahmen und ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen.

- Weitere Voraussetzungen in Bezug auf die Art der Maßnahme sind nachfolgend der einzelnen Maßnahme zu entnehmen:
  - **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**
    - kein Autobuswandern, sondern Aufenthalt, Spiel und Bewegung im Freien in der näheren Umgebung des Wohnortes
    - Mindestdauer drei Tage, Höchstdauer 21 Tage, möglichst zusammenhängend
  - **Außerörtliche Erholungsmaßnahmen**
    - Mindestdauer vier Tage (drei Übernachtungen), Höchstdauer 21 Tage
    - An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag
  - **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)**
    - in Wohnortnähe mit Nutzung von festen Stützpunkten zur Einnahme von Mahlzeiten und als Witterungsschutz
    - Mindestdauer fünf Tage, Höchstdauer 21 Tage, möglichst zusammenhängend
    - mindestens eine warme Mahlzeit pro Tag
    - nicht mehr als 100 Kinder/Jugendliche insgesamt

### 3.2 Höhe der Förderung

Bei der Höhe der Förderung wird nach der Art der Maßnahme unterschieden:

- **Halbtägige Wanderung und Ferienspiele**  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 3,50 €.
- **Außerörtliche Erholungsmaßnahmen**  
Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 4,00 €.

- **Ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)**

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 3,50 €.

### 3.3 Verfahren

Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Kreisjugendamt Heinsberg erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen.

Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechten Schulungen der Leitungs- und Betreuungskräfte zu bestätigen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Ein Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnahmeliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden enthalten muss, bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Für Stadtranderholungen und Ferienspiele ist zusätzlich die Vorlage einer Tagesanwesenheitsliste erforderlich.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 4. Internationale Begegnung

Als Beitrag zur Förderung einer besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg wird die internationale

Begegnung von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten der Teilnehmenden ermöglicht, gefördert.

Die internationale Begegnung soll mit einem qualifizierten Programm durchgeführt werden. Die Gegenseitigkeit der Begegnungsmaßnahmen muss gewährleistet sein. Es wird erwartet, dass die Teilnehmenden im Vorfeld der Maßnahme umfassend auf die Gegebenheiten im Gastland vorbereitet werden.

#### 4.1 Voraussetzungen der Förderung

- Förderfähig sind Veranstaltungen mit einer Dauer von mindestens vier Tagen und höchstens 14 Tagen (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag).
- Maßnahmen, die überwiegend Erholungszwecken, Besichtigungen oder beruflichen Fortbildungszwecken dienen, werden nicht gefördert. Fahrten zu internationalen Sportveranstaltungen oder Trainingslagern sowie Studienfahrten ins Ausland sind von der Förderung ebenfalls ausgenommen.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Jeder Teilnehmende kann in einem Kalenderjahr nur einmal für die Teilnahme an einer internationalen Begegnung einen Kreiszuschuss erhalten. Leitungs- und Betreuungskräfte von Begegnungsmaßnahmen sind von dieser Einschränkung ausgenommen.
- Die Förderung erfolgt nach der Gestaltung der Veranstaltungstage. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.
- Die Leitungskraft einer Begegnungsmaßnahme soll in der Regel über besondere Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Neben der Leitungskraft der Begegnungsmaßnahme wird folgender Zuschuss gewährt:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	2
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

#### 4.2 Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmenden 4,00 €.

Bei Veranstaltungen im Rahmen des Deutsch-Französischen und Deutsch-Polnischen Jugendwerks erfolgt die Förderung mit einem Kreiszuschuss ergänzend zur Förderung aus den Mitteln des Jugendwerkes. Daher beträgt der Kreiszuschuss je Tag und Teilnehmenden 3,50 €. Der Zuschuss je Tag und Teilnehmenden kann auf bis zu 5,00 € erhöht werden, wenn das Deutsch-Französische bzw. Deutsch- Polnische Jugendwerk nicht den höchstmöglichen Zuschuss gewährt.

#### 4.3 Verfahren

Der Antrag ist auf einem Formblatt, das beim Kreisjugendamt Heinsberg erhältlich ist, bis zum 15.05. eines Jahres einzureichen.

Dem Antrag ist ein Programm der Begegnung beizufügen. Findet die Begegnung im Ausland statt, ist die Einladung der Partnergruppe vorzulegen.

Im Antrag hat der Träger den ausreichenden Versicherungsschutz der Maßnahme (Unfall, Krankheit, Haftpflicht) und die fachgerechten Schulungen der Leitungs- und Betreuungskräfte zu bestätigen.

Der Verwendungsnachweis ist auf dem Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beiliegt, zusammen mit einer Teilnahmeliste, die Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden enthalten muss, bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe

### 5.1 Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Fortbildung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit

Die Mitarbeitenden in den verschiedenen Formen der Jugendarbeit sollen durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben befähigt werden. Diese Grundvoraussetzung jeder Jugendarbeit soll daher als besonderer Schwerpunkt gefördert werden.

#### 5.1.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- Eine Person kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage als Teilnehmer gefördert werden.
- Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.
- Die Mindestteilnahmezahl beträgt sieben Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmer gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu vier Personen wie Teilnehmende gefördert.
- Die Qualifikation der Referierenden ist nachzuweisen.
- Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch das Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

### 5.1.2 Höhe der Förderung

Bei der Höhe der Förderung wird in zwei Arten der Fort- und Weiterbildung unterschieden:

- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen oberhalb der Gemeindeebene, z.B. auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis-, Regional- und Kreisebene:**

Es werden 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 11,00 € pro Tag und Teilnehmenden, gefördert. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus dem Teilnahmebeitrag, aus den Eigenmitteln des Trägers sowie aus den Mitteln aus dem Landesjugendplan.

- **Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Form der Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten:**

Es werden 50 % der entstehenden Kosten, höchstens jedoch 45,00 € pro Kurs und Teilnehmenden gefördert.

### 5.1.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnehmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5.2 Jugendbildung

Im Rahmen der Jugendarbeit sollen jungen Menschen durch Bildungsveranstaltungen Denkanstöße, Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden. Sie sollen insbesondere das Interesse und die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen und gesellschaftspolitischen Fragen wecken und vertiefen. Die Bildungsveranstaltungen sollen zudem die Persönlichkeitsbildung stabilisieren und Orientierungshilfen auf die Fragen nach Sinn und Werten des Lebens geben.

### 5.2.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

- Ein Teilnehmender kann in einem Kalenderjahr höchstens für elf Bildungstage gefördert werden.
- Die Förderhöchstdauer einer Einzelveranstaltung beträgt fünf Tage.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt sieben Personen. In der Regel werden höchstens 25 Teilnehmende gefördert. Als Seminarleitung werden bis zu vier Personen wie Teilnehmende gefördert.
- Die Qualifikation der Referierenden ist nachzuweisen.
- Die Förderung erfolgt nach Veranstaltungstagen. Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen (ausgenommen sind Abendveranstaltungen, hier gelten gesonderte Bestimmungen, siehe 5.2.2).
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend innerverbandlichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

### 5.2.2 Höhe der Förderung

Nachfolgend wird nach der Art der Veranstaltung unterschieden:

- **Mehrtägige Veranstaltung**

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden. Die restlichen 50 % setzen sich zusammen aus dem Teilnahmebeitrag, den Eigenmitteln des Trägers sowie aus den Mitteln aus dem Landesjugendplan.

- **Tagesveranstaltung**

Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 170,00 €.

- **Abendveranstaltung sowie Veranstaltungsreihen**

Der Kreiszuschuss beträgt je Veranstaltung bis zu 55,00 €. Es sind zwei Zeitstunden Bildungsarbeit nachzuweisen.

### 5.2.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Seminarplan, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer sowie Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

### 5.3 Gedenkstättenfahrten zu Orten von Verbrechen des Nationalsozialismus als Jugendbildungsmaßnahme

Im Rahmen der politischen Jugendbildungsarbeit werden als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der national-sozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus gefördert. Die Gedenkstätten müssen Informations- und Dokumentationseinrichtungen aufweisen und dadurch ein eingehendes Befassen mit dem Geschehenen ermöglichen.

### 5.3.1 Voraussetzungen der Förderung

Nachfolgend wird nach der Art der Maßnahme unterschieden:

- Bei Fahrten zu Gedenkstätten in Nordrhein-Westfalen soll die Dauer der Maßnahme zwei Tage nicht übersteigen.
- Bei Fahrten zu Gedenkstätten im übrigen Bundesgebiet sowie im an NRW angrenzenden europäischen Ausland soll die Dauer der Maßnahme vier Tage nicht übersteigen.
- Bei Fahrten zu Gedenkstätten im übrigen Ausland soll die Dauer der Maßnahme sechs Tage nicht übersteigen.
- Als Teilnehmende gefördert werden junge Menschen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt acht Personen.
- Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ebenfalls gefördert.
- Neben der Leitungskraft der Maßnahme wird der Kreiszuschuss folgendermaßen gewährt:

<b>Anzahl der Teilnehmenden:</b>	<b>Anzahl der Betreuungskräfte:</b>
bis zu 7	2
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

- Wird eine Gedenkstättenfahrt mit einer Maßnahme der Jugenderholung oder der internationalen Jugendbegegnung verbunden – wobei die Gedenkstättenfahrt als besonderer und wesentlicher Programmteil erkennbar sein muss –, wird auch für den Zeitraum der Gedenkstättenfahrt zunächst der

Kreiszuschuss für die Maßnahme der Jugenderholung/internationalen Begegnung gezahlt.

### 5.3.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 6,00 € pro Tag und Teilnehmenden.

### 5.3.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Programm, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5.4 Berufsvorbereitende Maßnahmen

Berufsanfängerseminare, Schulentage und berufsvorbereitende Maßnahmen eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe im Zusammenwirken Schulen dienen der

Sensibilisierung und der Vorbereitung eines neuen Lebensabschnittes mit neuen Rechten und Pflichten.

#### 5.4.1 Voraussetzungen der Förderung

- Als Teilnehmende gefördert werden Jugendliche ab der 9. Jahrgangsstufe.
- Bis zu vier Personen werden als Seminarleitung wie Teilnehmende gefördert.
- Förderfähig sind Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens drei und höchstens sieben Tagen.
- Pro Veranstaltungstag sind fünf Zeitstunden Bildungsarbeit durch Programm nachzuweisen.
- Nicht gefördert werden Zeiten nach 22:00 Uhr.

#### 5.4.2 Höhe der Förderung

Der Kreiszuschuss beträgt 6,00 € je Tag und Teilnehmenden.

#### 5.4.3 Verfahren

Bis zum 15.05. eines Jahres ist dem Kreisjugendamt Heinsberg ein formloser Antrag mit Programm, Teilnahmezahl, Veranstaltungsort und -dauer und Finanzierungsplan vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5.5 Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen

Die Vorhaben sollen eine aktivierende, musisch-kreative oder erlebnisorientierte Freizeitbeschäftigung vermitteln.

### 5.5.1 Voraussetzungen der Förderung

- Die Maßnahme muss als offenes Angebot für alle Kinder und Jugendliche konzipiert sein.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen von Trägern einer offenen Jugendeinrichtung.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich mit rein innerverbandlichen Fragen beschäftigen.
- Bei Tagesveranstaltungen beträgt die Dauer bei Teilnehmenden bis 14 Jahren mindestens 3,5 Stunden, bei über 14-jährigen Teilnehmenden mindestens fünf Stunden.
- Wochenendfahrten sollen über ein verlängertes Wochenende (freitagnachmittags bis sonntagmittags) stattfinden. Im Ausnahmefall können auch Veranstaltungen als Wochenendfahrt gefördert werden, die sich auf den Zeitraum von Samstagmorgen bis Sonntagabend erstrecken.
- Gefördert werden Teilnehmende vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Teilnehmende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden gefördert, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst leisten, studieren oder arbeitslos sind. Ein Nachweis ist vorzulegen.

- Der gleiche Zuschuss wird für Leitungs- und Betreuungskräfte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gezahlt. Weitere Betreuungskräfte werden entsprechend gefördert:

Anzahl der Teilnehmenden:	Anzahl der Betreuungskräfte:
bis zu 7	1
ab 8, 15, 22, ...(+7)	jeweils plus 1
bei Teilnahme von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung	plus 1

### 5.5.2 Höhe der Förderung

Nachfolgend wird folgende Unterscheidung getroffen:

- **Tagesveranstaltung**

Der Kreis zahlt bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten der Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare, wobei der anteilige Kreiszuschuss den Betrag von 4,00 € pro Tag und Teilnehmenden nicht übersteigen darf. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 230,00 €.

- **Wochenendfahrt**

Der Kreis zahlt bis zu 50 % der anererkennungsfähigen nicht gedeckten Kosten der Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Medieneinsatz (Porto, Leihgebühren) und Honorare, wobei der anteilige Kreiszuschuss den Betrag von 8,00 € pro Tag und Teilnehmenden nicht übersteigen darf. Der Förderhöchstbetrag beläuft sich auf 460,00 €.

### 5.5.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit ausreichender Begründung, Programmablauf, Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Teilnahmeliste, ist dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 15.05. eines Jahres vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Als Verwendungsnachweis ist eine Kostenaufstellung, aus der die Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind, sowie eine Teilnahmeliste mit Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des einzelnen Teilnehmenden dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres einzureichen. Für Maßnahmen nach dem 30.09. ist der Verwendungsnachweis umgehend nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres, vorzulegen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5.6 Materialien für die Jugendarbeit

Der Kreis Heinsberg fördert die Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit. Jugendgruppen, Jugendverbänden sowie Trägern der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen können hierfür Zuschüsse gewährt werden.

### 5.6.1 Voraussetzungen der Förderung

- Die Anschaffung des Materials muss für die Jugendarbeit sinnvoll, notwendig und angemessen sein.
- Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums wird für denselben Zweck kein weiterer Zuschuss bewilligt.
- Es wird empfohlen, die angeschafften Materialien gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

- Anschaffungen dürfen nicht einem wirtschaftlichen Nutzen dienen (Miete oder Entleihgebühren).
- Nicht gefördert werden insbesondere folgende Materialien:
  - o Verbrauchsmaterialien
  - o Büromöbel oder Büroausstattung
  - o Medien und Unterhaltungssoftware (zum Beispiel Filme, DVDs, Zeitschriften, Computerspiele), die nicht überwiegend der Information und/oder zu Lehr- und Lernzwecken dienen
  - o Fahrzeuge und Anhänger
  - o Musikinstrumente (ausgenommen Instrumente, die in der offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden)

### 5.6.2 Höhe der Förderung

- Bei Anschaffungen bis zu einem Gesamtwert von 400,00 € beträgt der Kreiszuschuss 75 % der anererkennungsfähigen Kosten.
- Bei Anschaffungen über einen Gesamtwert von 400,00 € beträgt der Zuschuss 50 % der anererkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 800,00 €.
- Die Bagatellgrenze liegt bei 100,00 €.
- Die Zuschusshöhe wird im Jahr auf 800,00 € je Einrichtung begrenzt.

### 5.6.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit Begründung der Notwendigkeit, Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Kreisjugendamt Heinsberg vor Anschaffung vorzulegen. Bei Anschaffungen über 400,00 € sind drei Vergleichsangebote einzureichen.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Der Träger hat die gesamten Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren und sie auf Anforderung dem Kreisjugendamt Heinsberg vorzulegen.

## 5.7 Innovative (sozialraumorientierte) Projekte

Einzelprojekte auf dem Gebiet der Jugendarbeit, die innovativen Charakter haben – insbesondere solche mit Modellcharakter – oder andere, die geeignet sind, neue Erkenntnisse und Wege der Jugendarbeit zu eröffnen, können gefördert werden.

### 5.7.1 Voraussetzungen der Förderung

Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu:

- Inhalten, Zielsetzungen und Methoden
- Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Dauer und zeitlichem Ablauf
- fachlicher Begleitung und Leitung
- Finanzplanung mit Einnahmen und Ausgaben

### 5.7.2 Höhe der Förderung

Der Jugendhilfeausschuss beziehungsweise die Verwaltung des Kreisjugendamtes Heinsberg entscheidet im Rahmen der Satzung über den Antrag und über die Höhe der Förderung.

### 5.7.3 Verfahren

Ein formloser Antrag mit ausführlicher Darstellung des Vorhabens, einem Kosten- und Finanzierungsplan ist dem Kreisjugendamt Heinsberg spätestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme vorzulegen, so dass vor Durchführung der Maßnahme

eine Entscheidung getroffen werden kann. Für begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen wird kein Kreiszuschuss gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides zu erbringen.

Der Betrag wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 5.8 Jugendzeltplätze

Bereits seit über 40 Jahren bietet der Kreis Heinsberg Jugendzeltplätze an. Mit dem Nutzungsangebot möchte der Kreis Heinsberg Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur ortsnahen Erholung bieten. Durch die Lage in für den Kreis typischen Landschaften soll der Aufenthalt zum Kennenlernen der Natur und der näheren Umgebung anregen. Alle drei Zeltplätze sind ganzjährig nutzbar.

### 5.8.1 Voraussetzungen der Förderung

Die Zeltplätze werden nur an verantwortlich geleitete Jugendgruppen, Schulklassen oder Kindergartengruppen zur Selbstbewirtschaftung vergeben. Einzelne Jugendliche oder Erwachsene (auch Erwachsenenvereine) können nicht aufgenommen werden. Eine Belegung ist bei einer Teilnehmendenzahl ab zehn Personen möglich.

### 5.8.2 Nutzungsentgelte

- **Besucher aus dem Kreis Heinsberg**

Das Nutzungsentgelt beträgt 1,50 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 15,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt).

- **Auswärtige Besucher**

Das Nutzungsentgelt beträgt 3,00 € je Teilnehmenden und angefangenen Tag, mindestens aber 30,00 € je Tag und Gruppe (1 Tag = 24-Stunden-Aufenthalt).

- **Tagesgäste**

Das Nutzungsentgelt für Tagesgäste (z. B. Eltern auf Besuch oder zum Grillen) richtet sich nach den obigen Entgeltregelungen.

Wird ein durch das Kreisjugendamt Heinsberg bestätigter Termin ohne rechtzeitige Absage – d. h. mindestens 6 Wochen vorher – nicht von den Teilnehmenden/der Gruppe in Anspruch genommen, ist von den Teilnehmenden/der Gruppe ein Betrag von 25,00 € je Tag (höchstens 125,00 €) als Stornogebühr zu zahlen.

Die vorbezeichnete Stornogebühr wird ebenfalls fällig, wenn der gesamte Zeltplatz Brachelen für eine Großgruppe (Mai bis September mehr als 50 Personen/Okttober bis April mehr als 35 Personen) gebucht und durch das Kreisjugendamt Heinsberg bestätigt wurde, jedoch ohne rechtzeitige Mitteilung - d. h. mindestens 6 Wochen vorher – die Gruppengröße soweit verringert wird (Mai bis September Reduzierung auf unter 50 Personen/Okttober bis April Reduzierung auf unter 35 Personen), dass eine weitere Gruppe Platz gefunden hätte.

### 5.8.3 Verfahren

Das Serviceportal des Kreises Heinsberg steht für die Buchung der Jugendzeltplätze zur Verfügung.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorangegangene Förderrichtlinie außer Kraft.

## 7. Anhang

Nachfolgend sind die Arten der Maßnahmen und die Höhe der Zuschüsse tabellarisch aufgeführt. Allgemeine Vorgaben und Voraussetzungen sind den Allgemeinen Fördergrundsätzen sowie den Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen.

Art der Maßnahme	Dauer	Zuschusshöhe
<b>Familienerholung</b>	14 - 21 Tage	10 € pro Tag/TN bzw. 14,00 € pro Tag/TN
<b>Kinder- und Jugenderholung</b>		
halbtägige Wanderungen und Ferienspiele	3 - 21 Tage	3,50 pro Tag/TN
außerörtliche Erholungsmaßnahmen	4-21 Tage	4,00 € pro Tag/TN
ganztägige örtliche Erholungsmaßnahmen (Stadtranderholung)	5-21 Tage	3,50 pro Tag/TN
<b>Internationale Begegnung</b>	4-14 Tage	3,50 € - 5,00 € pro Tag/TN
<b>Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe</b>		
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden auf Dekanats-, Diözesan-, Kirchenkreis- oder Kreisebene	max. 5 Tage	50 % der Gesamtkosten, max. 11,00 € pro Tag/TN
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden durch Teilnahme an Kursen der Landesjugendämter, von Akademien und Jugendbildungsstätten	max. 5 Tage	50 % der Gesamtkosten, max. 45,00 € pro Tag/TN und Kurs
<b>Jugendbildung</b>		
Mehrtägige Veranstaltung	max. 5 Tage	50 % der Gesamtkosten, max. 6,00 € pro Tag/TN
Tagesveranstaltung		max. 170,00 € pro Veranstaltung
Abendveranstaltung, Veranstaltungsreihen		max. 55,00 € pro Veranstaltung
<b>Gedenkstättenfahrten</b>	2, 4 oder 6 Tage	50 % der Gesamtkosten, max. 6,00 € pro Tag/TN
<b>Berufsvorbereitende Maßnahmen</b>	3 - 7 Tage	6,00 € pro Tag/TN
<b>Freizeitmaßnahmen der Jugendverbände und -gruppen</b>		
	mind. 3,5 bzw. mind. 5 Stunden bei Tagesveranstaltungen	max. 50 % der anererkennungsfähigen Kosten, max. 4,00 € pro Tag/TN (Höchstbetrag 230,00 €)
	Wochenendfahrt	50 % der Gesamtkosten, max. 8,00 € pro Tag/TN (Höchstbetrag 460,00 €)
<b>Material für die Jugendarbeit</b>		
		bei Anschaffungen unter 400,00 €: 75 % Zuschuss
		bei Anschaffungen über 400,00 €: 50 % Zuschuss, max. 850,00 €
<b>Innovative (sozialraumorientierte) Projekte</b>		das Kreisjugendamt Heinsberg entscheidet über die Höhe des Zuschusses

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0175/2022

**Kinder- und Jugendförderung**  
**Offene Kinder- und Jugendarbeit in Wegberg: Antragstellung der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Martin Wegberg**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	ja
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1 und 2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja

Mit Schreiben vom 28.06.2022 weist der Träger „St. Martin Wegberg“ auf einen signifikanten Aufgabenzuwachs und insbesondere eine zunehmende Frequentierung von Jugendlichen mit herausforderndem Verhalten der offenen Jugendhilfeeinrichtung „KATHO“ aus dem Raum Wegberg und die damit einhergehende personelle Engpassung für die derzeit eine sozialpädagogische Fachkraft hin.

Im Vorfeld hat der Träger des Jugendzentrums KATHO Wegberg im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Qualitätsgespräche mit dem Kreisjugendamt seit mindestens 2021 regelmäßig auf eine hohe Belastung durch die starke Zunahme von Kindern und Jugendlichen mit komplexen Ausgangslagen hingewiesen.

Es handele sich dabei vorwiegend um Jugendliche, die schulische Probleme haben. Sie zeigen ebenfalls häufig erhebliche Defizite in ihrer Sozialkompetenz auf. Ihre Schülerbiografien weisen nicht selten Lücken auf; es fehle an schulischen Abschlüssen und beruflichen Perspektiven. Die geschilderten Problemstellungen erschwerten somit Zugänge in eine übliche gesellschaftliche Teilhabe der Jugendlichen. Die Jugendeinrichtung biete daher einen Ort der Akzeptanz, der Wertschätzung und der Entwicklung der Persönlichkeit.

Im Kontext der Qualitätsgespräche zwischen dem Kreisjugendamt und dem Träger des Jugendzentrums wurde daraufhin vereinbart, verstärkt die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Netzwerkpartnern (u. a. Streetworkerin Wegberg, der hiesigen Kinder- und Jugendförderung, ASD, Schulsozialarbeit, evangelisches Jugendzentrum EvHa, Arbeitsagentur, Jugendzentrum Culture Clash in Wassenberg etc.) zu suchen, um Lösungen für verschiedene Probleme der Zielgruppe zu entwickeln. Vor allem durch die verstärkte Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum der evangelischen Kirche sollten Synergieeffekte ausgelotet werden.

Im Ergebnis zeigte sich jedoch, dass die intensivierten Kooperationen nicht in der Lage sind, der bestehenden Problematik fachlich angemessen zu begegnen.

Insofern kann unter den aktuellen wie den zurückliegenden Voraussetzungen der personellen Situation mit nur einer Fachkraft den jugendlichen Besucherinnen und Besuchern des Jugendzentrums nicht mehr fachlich angemessen begegnet werden.

Vor allem kann eine Fachkraft nicht gleichzeitig die pflichtgemäßen Aufgaben gemäß §11 SGB VIII (u.a. außerschulische Bildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kinder- und Jugenderholung) und die intensive Arbeit mit der skizzierten Gruppe Jugendlicher fachgerecht und unter dem Aspekt der zu garantierenden Aufsichtspflicht bewerkstelligen.

Die Verwaltung hat sodann in einem ersten Schritt auf den dargelegten Bedarf der Katholischen Pfarrgemeinde St. Martin und zur Milderung der Problemlage mit dem Einsatz von Mitteln aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ zur Deckung der Personalkosten einer angehenden Fachkraft der Sozialen Arbeit befristet bis zum 31.12.2022 reagiert und die Situation in einem weiteren Schritt in diesem Zeitraum einer intensiven Bewertung unterzogen.

Die somit durch das Bundesprogramm kurzfristig realisierte zusätzlich eingerichtete Stelle hat im Ergebnis schließlich erneut gezeigt, dass das Arbeitsaufkommen und der oben beschriebene Aufgabenzuwachs eine kontinuierliche Fortsetzung der fachpädagogischen Arbeit einer zweiten Fachkraft erforderlich macht.

Das Fachamt empfiehlt die zunächst auf ein Jahr befristete Förderung der Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft der Sozialen Arbeit und die Beobachtung des mittel- und längerfristigen weiteren Bedarfs, um einschätzen zu können, ob die skizzierte Zielgruppe auch dauerhaft die Einrichtung als Anlaufstelle nutzt bzw. der erhöhte Personalbedarf auf unabsehbare Zeit notwendig sein sollte.

Die kontinuierliche Begleitung, Auswertung und Anpassung an den jeweiligen Bedarf im Kontext sowohl der Jugendhilfeplanung als auch der Jugendförderung und des Jugendschutzes sind integraler Bestandteil der Fachberatung durch das hiesige Kreisjugendamt.

Die Finanzierung der zusätzlichen Stelle für den befristeten Zeitraum von einem Jahr kommt nach derzeitiger Einschätzung des Fachamtes ohne eine Erhöhung des bisherigen haushalterischen Ansatzes aus.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die fortgesetzte Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Jugendeinrichtung „KATHO“ durch Finanzierung einer befristeten Vollzeitstelle im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 sowie durch die übliche Sachkostenpauschale. Vor Ablauf der Befristung wird dem JHA ausführlich über die Entwicklung berichtet werden.

<b>Position:</b>	<b>Betrag in €:</b>
Personalkosten pro Jahr	Ca. <b>46.700,00 Euro</b> (1,0 Stelle zunächst befristet bis 31.12.2023)
Sachkosten für die offene Kinder- und Jugendförderung pro Jahr	<b>5.500 Euro</b>
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>Ca. 52.200,00 Euro</b>

**Mögliche Förderung: Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit gem. Pos. 1.1 KJFP NRW**

**Über die Förderung hinaus gehende Kosten: ja**

### **Anlagen:**

Anschreiben Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin v. 28.06.2022

# St. Martin Wegberg

Katholische Kirchengemeinde St. Martin Wegberg · Rathausplatz 4 · 41844 Wegberg

Kreisverwaltung Heinsberg  
Herrn Landrat Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Katholische Kirchengemeinde  
Sankt Martin Wegberg  
Rathausplatz 4 · 41844 Wegberg  
Tel 0 24 34-80 020 · Fax 0 24 34-80 02 28  
Info@SanktMartinWegberg.de  
www.SanktMartinWegberg.de

Verwaltung/Koordination  
Silvia Stapper  
Mo-Do 9:00-13:00 Uhr  
Tel 0 24 34-80 02 11 · Fax 0 24 34-80 02 12  
Silvia.Stapper@bistum-aachen.de

Wegberg, den 28.06.2022

**Bitte um Ermöglichung einer unbefristeten Anstellung einer  
2. Fachkraft, ab dem 01.01.2023, für das Jugendzentrum KATHO  
in Wegberg aufgrund steigender Bedarfe**

- + St. Adelgundis Arsbeck
- + St. Vincentius Beeck
- + St. Rochus Dalheim
- + Zur Heiligen Familie Klinkum
- + St. Maternus Merbeck
- + St. Rochus Rath-Anhoven
- + St. Mariä Himmelfahrt Rickelrath
- + Heilig Geist Tüschbroich
- + St. Peter und Paul Wegberg
- + St. Johann Baptist Wildenrath

Sehr geehrter Herr Landrat Stephan Pusch,

als Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Martin Wegberg wende ich mich heute an Sie mit der dringenden Bitte um Unterstützung für unser Jugendzentrum KATHO.

Zur Situation:

Die Einrichtung KATHO wird von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Alter von 8 bis 26 Jahren) aus oft prekären Lebensverhältnissen aufgesucht und die einen Ort, eine Art „Wohnzimmer“, brauchen, wo sie - so wie sind - sich angenommen und wertgeschätzt fühlen, sich entwickeln können.

Täglich besuchen mindestens 35 Kinder und Jugendliche die Einrichtung, oft sind es auch bis zu 50. Dazu kommen noch ukrainische Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern die Einrichtung besuchen. Somit besuchen bis zu 65 Personen täglich unsere Einrichtung.



Diese Kinder und Jugendlichen haben zum größten Teil einen sehr hohen Bedarf an individueller Betreuung, Begleitung und Beratung. Sie kommen mit ganz unterschiedlichen, für sie oft unüberwindbar erscheinenden schwierigen Situationen, die sie beschäftigen, z.B.

- Problemstellungen innerhalb der Familie, welche oft mit einer belastenden und schwierigen Beziehung zu den Eltern einhergehen,
- Schulprobleme, bis hin zur Schulverweigerung,
- Armut im allgemeinen und Geldsorgen mit damit einhergehenden Schuldenproblematiken,
- Drogenkonsum bis hin zu bevorstehenden Haftantritten (wegen mit dieser multikomplexen Problemlage verbundenen Straftaten).
- Insbesondere der Übergang von Schule in die Ausbildung und von der Ausbildung in ein Anstellungsverhältnis bedarf einer intensiven Begleitung und ist absolut notwendig für die gesellschaftliche Integration und der damit verbundenen Partizipation.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in unserer Einrichtung eine für unsere Gesellschaft sehr wertvolle präventive Arbeit geleistet wird.

Die hohen Besucherzahlen zeigen, dass unsere Fachkraft dort sehr gute Arbeit geleistet hat und sie ein Vertrauensverhältnis aufbauen konnte. Auch Anfragen von (ukrainischen) Eltern und Erziehungsberechtigten, die sich hilfeschend an unsere Fachkraft wenden, häufen sich.

Folge dieser guten Arbeit ist nun, dass von nur einer Fachkraft alleine diese absolut notwendige und wünschenswerte Begleitung all dieser jungen Menschen so aktuell und auch in Zukunft unseres Erachtens noch nicht einmal ansatzweise dauerhaft gewährleistet werden kann.

Unsere Mitarbeiterin beschreibt ihre Situation wie folgt: „Häufig kann ich mich nur wenige Meter durch die Einrichtung bewegen, ohne dass erneut jemand auf mich zu kommt und etwas von mir möchte. Es gibt auch häufig Tage, an denen ich es nicht schaffe zur Toilette zu gehen, weil so viel Trubel in der Einrichtung ist und an jeder Ecke ein kleines oder großes Feuer zu löschen ist. Natürlich gibt es auch Tage, an denen weniger Besucher\*innen die Einrichtung besuchen und es insgesamt ruhiger ist. Allerdings muss klar gesagt werden, dass die Tendenz eher in Richtung steigender Besucher\*innenzahlen geht und sich die Problematiken, mit denen Kinder und Jugendliche in die Einrichtung kommen, verschlimmert haben.“

Sie arbeitet dabei bereits seit Jahren eng mit verschiedenen Personen (z.B. der Streetworkerin der Stadt Wegberg) und Institutionen (z.B. dem Kinderschutzbund in Erkelenz und der Stadtverwaltung Wegberg) zusammen.

St. Martin



Wegberg

Für uns als Träger unserer Jugendeinrichtung KATHO ergibt sich daraus folgende Problemstellung:

Bereits in den Jahren vor Corona stellte sich immer wieder heraus, dass die aktuelle Personalsituation mit nur einer Fachkraft, in Bezug auf die hohen Besucherzahlen und die multikomplexen Problemstellungen, absolut nicht mehr tragbar ist.

Wir bitten darum, dass Rat und Verwaltung diese besondere Situation im Jugendzentrum KATHO in Wegberg in den Blick nehmen und mit uns als Träger - zusammen mit dem Bistum Aachen - nach einer guten Lösung suchen zum Wohle der benachteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Als Träger hatten wir am Mittwoch, 22. Juni 2022 Vertreter\*innen der Kreisverwaltung, des Bistums, der Stadt Wegberg und der Region Heinsberg zu einem Sondierungsgespräch eingeladen, an dem von Ihrer Seite Herr Schmitz teilgenommen hat.

Aus diesem Gespräch habe ich mitgenommen, dass alle Seiten ein hohes Interesse an einer Problemlösung für unsere Einrichtung und einen akuten Handlungsbedarf signalisiert haben.

Wir sind ihren Mitarbeiter\*innen im Kreisjugendamt sehr dankbar, dass aus den Mitteln zur Linderung der Folgen der Corona Pandemie ein angehender Sozialarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Wochenstunden befristet bis zum 31. Dezember 2022 angestellt werden konnte. Die positiven Auswirkungen sind schon jetzt spürbar. Das eröffnet uns jetzt einen Spielraum, dass noch in diesem Jahr eine Lösung für eine möglichst unbefristete Anstellung einer zweiten Fachkraft über den 31.12. 2022 hinaus gefunden werden kann.

Wir hoffen als Träger auf ihre Unterstützung bei der schnellen Verwirklichung einer tragfähigen Lösung.

Bei Rückfragen stehe ich, stehen wir als Träger Ihnen sehr gerne zur Verfügung. Falls Sie ein Gespräch wünschen, ist auch dieses sehr gerne möglich.

Ich grüße Sie herzlich,



Pfarrer Franz Xaver Huu Duc Tran

Für die Kirchengemeinde St. Martin Wegberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0176/2022

Vorläufige Trägeranerkennung der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“, Wassenberg, gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	nein
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	1 und 2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 beantragt die „Zirrus-Waldkindergarten gUG“ die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) wurde am 06.10.2022 gegründet; Vertreterinnen der Gesellschaft sind Frau Elke Brunner, Frau Pia Schöppgens und Frau Bettina Dreller. Laut vorliegender Konzeption verfolgt der Träger ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt wurde beantragt und wird noch nachgereicht.

Der Träger „Zirrus-Waldkindergarten gUG“ befindet sich zurzeit in Vorbereitungen für die Errichtung eines Waldkindergartens in Wassenberg. Frau Dreller weist eine Ausbildung als Diplom-Sozialpädagogin, Frau Schöppgens und Frau Brunner als staatlich anerkannte Erzieherinnen auf und arbeiten seitdem in der Kinder- und Jugendhilfe. Frau Dreller hat mehrjährige Erfahrungen auch als Leitung in Waldkindergärten und hat bereits bei der Gründung von Waldkindergärten mitgewirkt. Frau Schöppgens hat ebenfalls Erfahrung als Erzieherin in einem Waldkindergarten und Frau Brunner hat jahrelange Erfahrungen als Leitung eines Waldkindergartens. Frau Dreller und Frau Schöppgens werden die Geschäftsführung und Frau Brunner wird die Fachberatung und die Organisation übernehmen. Alle drei Personen sehen sich selbst dazu in der Lage, die Aufgaben als Trägervertreterinnen und Frau Dreller als Einrichtungsleitung zu erfüllen. Weiterführend hat sie ein pädagogisches Team für die pädagogische Arbeit vor Ort geplant. Durch den Aufbau einer Waldkindergartengruppe sollen zusätzlich zwei weitere hauptamtliche pädagogische Vollzeitkräfte und eine weitere Ergänzungskraft eingestellt werden. Die personellen Vorgaben des Landesjugendamtes sind so erfüllt.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII kommt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe in Betracht für juristische Personen und Personenvereinigungen, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Um die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können, ist es in der Regel nötig, dass der anzuerkennende Träger seine Tätigkeit bereits mehr als ein Jahr kontinuierlich ausgeführt hat.

**Beschlussvorschlag:**

Der Träger „Zirrus-Waldkindergarten gUG“ wird gemäß § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vorläufig als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Anlagen

Antrag des Trägers auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Zirrus-Waldkindergarten gUG, Dämmerweg 11, 41849 Wassenberg (Postanschrift)

## Antrag auf Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII

Sehr geehrte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,

mit diesem Schreiben beantragen wir die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Die Zirrus-Waldkinderarten gUG ist eine gemeinnützige Unternehmersgesellschaft mit drei Gesellschafterinnen, davon zwei als Geschäftsführung.

Wir alle sind Pädagoginnen Elke Brunner, Pia Schöpfgens und Bettina Dreller (zwei Erzieherinnen, eine Dipl. Sozialpädagogin) mit mehrjähriger Erfahrung in Waldkindergärten, deren Gründung, Leitung und Betrieb.

In Wassenberg-Birgelen möchten wir einen zweigruppigen Waldkindergarten eröffnen (1x Gruppenform Ib, 1x Gruppenform Ic).

Pro Gruppe sollen bis zu 5 Plätze für U3 Kinder geschaffen werden.

Die Öffnungszeiten wird bei einer 45 Std. Buchung 7.00 Uhr bis 16:00Uhr betragen und bei einer 35 Std. Buchung 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr .

In Wassenberg- Birgelen steht uns eine Wiese umgeben von Wald zum Aufstellen von Bauwagen oder Containern zur Verfügung.

Ein Sanitärbauwagen und ein Küchenbauwagen sind Teil des Konzeptes. Frisch gekochte Lebensmittel sind uns wichtig.

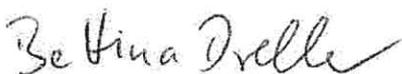
Naturverbundenes, nachhaltiges, situationsorientiertes Arbeiten macht uns aus.

Das Konzept unseres Waldkindergartens vereint Pädagogik, Naturerfahrung und Gemeinschaftserleben als optimalen Rahmen, innerhalb dessen jedes Kind den Raum für den eigenen Entwicklungsweg vorfindet.

Für alle Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Einem positiven Bescheid würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen: Konzeption, Schutzkonzept,

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0177/2022

**Übernahme des Trägeranteils für den Waldkindergarten der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“**

<b>Beratungsfolge:</b>	
<b>25.10.2022</b>	Jugendhilfeausschuss
<b>08.11.2022</b>	Kreisausschuss
<b>22.11.2022</b>	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	13.576,10€ (1-gruppig)
----------------------------------	------------------------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	1. und 2.
--------------------------	-----------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Im Februar 2023 soll der neue Waldkindergarten der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“ voraussichtlich mit einer Gruppe in Wassenberg in Betrieb gehen, mit der Option, den Kindergarten zu einem späteren Zeitpunkt um eine zweite Gruppe zu erweitern.

Die Finanzierung der Kindertagesstätten nach dem KiBiz setzt sich aus einem Landesanteil, einem Jugendamtsanteil und einem Trägeranteil zusammen. Der Finanzierungsanteil des Trägers beträgt gem. § 36 Abs. 2 KiBiz bei anderen freien Trägern 7,8 %.

Der Kreis als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist auf eine funktionierende und kooperative Trägerlandschaft angewiesen. Die Rahmenbedingungen zum Betrieb einer Kindertagesstätte sind schwierig und den Trägern ist es regelmäßig nicht möglich, die Trägeranteile aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Ausübung einer Trägerschaft kann nur dann geleistet werden, wenn der Kreis den Trägeranteil übernimmt

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2017 hat der Kreis Heinsberg erstmalig bei neuen Bauprojekten ab Inbetriebnahme die Trägeranteile an den Betriebskosten übernommen.

Da es sich um einen neuen Träger handelt und es dem Träger nicht möglich ist, die Trägeranteile der Betriebskosten aus eigenen Mitteln aufzubringen, beantragt der Träger die Übernahme der Trägeranteile zu den Betriebskosten durch den Kreis.

Die Mittel für eine Gruppe wurden für das nächste Haushaltsjahr eingeplant.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Übernahme der Trägeranteile durch den Kreis Heinsberg für die erste und bei einer optionalen Erweiterung für die zweite Gruppe des Waldkindergartens der „Zirrus-Waldkindergarten gUG (haftungsbeschränkt)“ zu.

Anlage der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses:  
Antrag des Trägers auf Übernahme des Trägeranteils v. 10.10.2022

Zirrus-Waldkindergarten gUG, Dämmerweg 11, 41849 Wassenberg

Wassenberg den 10.10.2022

**Antrag auf Kostenübernahme**

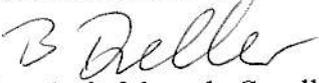
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem formlosen Schreiben beantragen wir die Kostenübernahme zur Schließung der Finanzlücke für private Träger.

Für uns als neu gegründeten Träger und Betreiber einer kleinen Einrichtung, in diesem Falle eines Waldkindergartens in Wassenberg-Birgelen, ist eine Kostendeckung von 100 % essentiell wichtig, für die Betrieb unserer Institution.

Einen positiven Bescheid würden wir sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Geschäftsführende Geschäftspartnerin)  
Waldkindergarten gUG  
Dämmerweg 11  
41849 Wassenberg

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0178/2022

**Änderungsantrag der CDU vom 11.08.2022 zum Antrag nach §5 GeschO der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 04.07.2022 – Änderung der Elternbeitragsatzung**

<b>Beratungsfolge:</b>	
25.10.2022	Jugendhilfeausschuss
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
<b>Leitbildrelevanz:</b>	1 und 2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.08.2022 in der Thematik der Änderung der Elternbeitragsatzung aufgrund der Antragstellung von Bündnis90/ Die Grünen, die Grenze für die Beitragsbefreiung auf 30.000€ anzuheben, die Verwaltung auf der Grundlage des Änderungsantrages der CDU-Fraktion vom 11.08.2022 beauftragt, sich mit den weiteren Jugendämtern im Kreis Heinsberg auf einheitliche Beiträge und Befreiungsgrenzen bezüglich der beitragspflichtigen Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder zu einigen, bevor im Kreisjugendhilfeausschuss über eine eventuell zu ändernde Elternbeitragsatzung entschieden wird.

Im Nachgang zur Sitzung hat die Verwaltung den infrage kommenden Personenkreis einer intensiven und erneuten Erhebung unterzogen und teilt im Ergebnis in Veränderung der zuvor erfolgten überschlägigen Berechnung mit, dass aufgrund der dezidierten Berechnung zum Stichtag 01.10.2022 nunmehr von 84 Kindern (entspricht ca. 2,2% der Gesamtzahl) mit daraus resultierenden Mindereinnahmen in Höhe von 80.763,84€ auszugehen ist.

In der Sitzung der Jugendamtsleitungen des Kreises Heinsberg vom 21.09.2022 wurde die Thematik besprochen und die damit einhergehenden Aspekte ausführlich erörtert, wobei darauf zu verweisen ist, dass die Stadt Geilenkirchen eine Änderung ihrer Satzung entsprechend bereits vorgenommen hat.

Im Wesentlichen kann als dortiges vorläufiges gemeinsames Ergebnis festgehalten werden, dass eine Änderung der jeweiligen Elternbeitragsatzungen in den Stadtjugendämtern und im Kreisjugendamt zumindest zum aktuellen Zeitpunkt aus den nachfolgend skizzierten Gründen und hypothetischen Annahmen nicht zur Durchführung empfohlen werden kann:

1. Wohngeldreform („Wohngeld-Plus-Gesetz“)

Effekte und mögliche Folgewirkungen durch die geplante Wohngeldreform auf die Jugendhilfe sind anzunehmen.

Das Bundeskabinett hat am 28.09.2022 den Entwurf für ein „Wohngeld-Plus-Gesetz“ und ein Gesetz zur Änderung des Heizkostenzuschussgesetzes verabschiedet. Damit soll ein weiterer einmaliger Heizkostenzuschuss erfolgen sowie das Leistungsniveau des Wohngeldes insgesamt verbessert werden. Der Empfängerkreis soll von derzeit 650.000 Haushalten auf bis zu 2 Millionen Haushalte ausgeweitet werden. In der Folge können zahlreiche Haushalte Wohngeld beziehen, die bislang nicht berechtigt waren.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten. Da das Wohngeld je zur Hälfte von Bund und Ländern gezahlt wird, bedarf das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 25.11.2022 mit dem Gesetzentwurf befassen.

Im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg werden die Elternbeiträge gem. § 90 Absatz 4 SGB VIII auf Antrag erlassen, wenn eine fehlende Zumutbarkeit vorliegend ist.

Eine fehlende Zumutbarkeit ist unter anderem immer dann gegeben, wenn die Eltern des Kindes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII. Mithin könnte die Erweiterung des Personenkreises, der Wohngeld erhält, zugleich damit einhergehen, dass auch die Fälle zunehmen, in denen die Erhebung von Kostenbeiträgen nicht zuzumuten ist.

## 2. Geplante Beitragsbefreiung für das „dritte Kita-Jahr“

Der aktuelle Koalitionsvertrag der NRW Landesregierung 2022-2027 zielt auf eine dreijährige Beitragsfreiheit vor Einschulung.

Diese Entwicklung sollte abgewartet werden, da insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die Zielgruppe der vorliegenden Beitragsbefreiung bis zu einem Einkommen von 30.000€ zu einem überwiegenden Anteil hierdurch ein drittes beitragsfreies Kita-jahr in finanzieller Hinsicht entlastet sein wird.

## 3. Quantitative Bewertung der betroffenen Beitragspflichtigen

Eine erste Auswertung in den Stadtjugendämtern und im Kreisjugendamt hat ergeben, dass der Personenkreis, der unter Berücksichtigung von Punkt 1 von einer Anhebung der Beitragsgrenze betroffenen sein würde, in quantitativer Hinsicht als nicht signifikant hoch zu bewerten sei.

In Anbetracht möglicher Änderungen würden Verwaltungsleistungen in nicht unerheblichem Maße und Aufwand zu erbringen sein.

Im Hinblick auf die Maßgabe des wirtschaftlichen Handelns erscheint hier eine sensible Abwägung geboten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Antrag auf Änderung der Elternbeitragsatzung zur Kenntnis.